

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 25. Oktober 2024
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3122

A01

Aktenzeichen I B 3
bei Antwort bitte angeben

Jana Maashöfer
Telefon 0211 855-4137
Telefax 0211 855-3683
Jana.maashoefer@mags.nrw.d
e

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Parlamentarische Beratungen des Haushaltsentwurfs 2025
Fragenkataloge der Fraktion der SPD und der Fraktion der AfD**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Fraktion der SPD und die Fraktion der AfD haben mich im Nachgang zu der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 2. Oktober 2024 um Beantwortung von Fragen zum Einzelplan 11 gebeten.

Die entsprechenden Antworten übersende ich Ihnen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des oben genannten Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlagen 1 und 2

Nachfragen der Fraktion der SPD zum Haushaltsplan 2025 EP 11

Kapitel 11 029 Titel 68510

Sie schreiben im Erläuterungsband auf Seite 16: „Aufgrund der Kürzung des Ansatzes sind seitens des MAGS und der G.I.B. Prioritäten stärker als zuvor zu setzen und nicht alle Dienstleistungen im bisherigen Umfang zu realisieren“. Welche neuen Prioritäten soll es geben?

Die Prioritätensetzung der G.I.B. orientiert sich an den entsprechenden Schwerpunktsetzungen im Rahmen des ESF/-JTF-Programms 2021-2027. So entfällt beispielsweise vor dem Hintergrund der Änderungen im Rahmen des Bildungsscheck-Verfahrens die fachliche Begleitung der Bildungsscheck-Beratungsstellen durch die G.I.B., deren Förderung zum 30.06.2024 eingestellt wurde. Umgekehrt wird z. B. der Schwerpunkt „Übergang Schule-Beruf“ stärker gewichtet.

Kapitel 11 029 Titel 686 20

Im Erläuterungsband schreiben Sie auf Seite 16: Die TBS solle in „modifizierter Form“ ihre Arbeit fortsetzen und durch das MAGS beim erforderlichen Prozess unterstützt werden.

- **Wie viele Stellen sind nach der Mittelzuweisung für 2025 finanzierbar?**
- **Wird es zu Stellenkürzungen kommen?**
- **Welche Aufgaben soll das TBS in Zukunft nicht mehr ausüben?**
- **Inwiefern wird das MAGS das TBS bei „erforderlichen Prozess“ unterstützen?**
- **In der Antwort zu den Haushaltsfragen heißt es: „Das MAGS ist im engen Austausch mit der TBS und wird im Rahmen dieses Prozesses aktiv unterstützen.“ Was ist dem MAGS dazu bisher bekannt?**
- **Wie unterstützt das MAGS aktiv den Prozess?**
- **Wie soll eine zukunftsorientierte und sozialverträgliche Mitgestaltung der Transformation geschehen, wenn die TBS „in modifizierter Form“ und mit weniger Personal, ihre Arbeit“ fortgesetzt werden soll?**

Aufgrund des Sachverhaltes werden die Fragen gemeinsam beantwortet:

Die Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund (TBS NRW) ist und bleibt für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) ein wichtiger Partner bei der Umsetzung der Landesarbeitspolitik und bei der Gestaltung der Transformation in Nordrhein-Westfalen. Derzeit arbeitet die TBS NRW intensiv daran, auch weiterhin qualitativ hochwertige Unterstützungsleistungen für betriebliche Interessenvertretungen anbieten zu können. Da sich die TBS NRW noch in einem internen Prozess zur zukünftigen Aufstellung befindet, bleibt dessen Ergebnis abzuwarten. Klar ist jedoch, die Arbeit der TBS NRW wird auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur sozialverträglichen Gestaltung des Strukturwandels in Nordrhein-Westfalen leisten.

Das MAGS befindet sich in einem engen Austausch mit der TBS NRW und wird sie aktiv bei dem Prozess unterstützen. Unter anderem wird derzeit geprüft, inwieweit sich bei einer Reduzierung der institutionellen Förderung auch formale Anforderungen modifizieren lassen, die bisher an die institutionelle Förderung geknüpft sind (z. B. Berichtspflichten).

Wichtig ist jedoch auch zu betonen, dass eine sozialverträgliche Mitgestaltung des Strukturwandels bzw. der Transformation in Nordrhein-Westfalen nicht allein durch die TBS NRW sichergestellt wird. In zahlreichen Angeboten des Landes werden sozialpartnerschaftliche Gestaltungsansätze gezielt vorgebracht (wie beispielsweise im Zukunftszentrum KI NRW oder bei der Agentur T NRW). Gemeinsam mit der TBS NRW und all unseren Arbeitsmarktpartnern werden wir Strukturwandel und Transformation in Nordrhein-Westfalen weiterhin konstruktiv und sozialpartnerschaftlich gestalten.

Kapitel 11 029 Titel 686 30

Wann laufen die Zuschüsse zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in überbetrieblichen Bildungsstätten endgültig aus?

Ein Auslaufen der Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist nicht geplant. Die Finanzierung der Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist Teil der ESF-Finanzplanung.

Kapitel 11 029 Titel 686 75

Mit wie vielen Mitteln unterstützt die Landesregierung mit welchem Programm junge Menschen mit Startschwierigkeiten oder Vermittlungshemmnissen beim Weg in den Arbeitsmarkt? (Bitte aufschlüsseln nach Programm, Mitteleinsatz, Programmdauer, Zielgruppe)

Junge Menschen in Nordrhein-Westfalen werden durch ESF-geförderte Angebote des Landes wie „Werkstattjahr“, „Ausbildungswege NRW“ und „Übergangslotsen“, Kommunale Koordinierung, Teilzeitberufsausbildung und ‚100 zusätzliche Ausbildungsplätze‘ und durch Förderinstrumente der BA wie „Assistierte Ausbildung“, „Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen“, „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen“ sowie „Einstiegsqualifizierungen“ weiterhin bestmöglich unterstützt werden.

Einzelne Aspekte der Berufseinstiegsbegleitung könnten unter Umständen durch Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III gefördert werden, wie dies bereits in einzelnen Kommunen und Kreisen praktiziert wird. Das Startchancen-Programm unterstützt gezielt Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler.

Der Mitteleinsatz für die o.g. Programme wird für 2022 und 2023 in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (Landes- und ESF-Mittel in Mio. Euro)

	2022	2023
Werkstattjahr	2,6 Mio. €	3,9 Mio. €
Ausbildungsprogramm/Ausbildungswege NRW	8,5 Mio. €	9,3 Mio. €
Übergangslotsen	,0 Mio. €	,5 Mio. €
Kommunale Koordinierung	5,7 Mio. €	5,9 Mio. €
Teilzeitberufsausbildung	1,8 Mio. €	1,8 Mio. €
100 zusätzliche Ausbildungsplätze inkl. REACT der ESF-Förderphase 2014-2020	1,1 Mio. €	1,0 Mio. €
Berufseinstiegsbegleitung	15,5 Mio. €	15,8 Mio. €
Summe	35,2 Mio. €	38,2 Mio. €

Kapitel 11 029 Titel 686 80

- **Was passiert nach Ende der aktuellen ESF-Förderphase mit KAoA?**

Sie schreiben im Erläuterungsband zum EP 11 auf Seite 11: „Die Maßnahmen für KAoA sollen mittelfristig reduziert werden.“

- **Was bedeutet dies konkret?**
- **Wann sollen die Mittel für KAoA um wie viel reduziert werden?**
- **Plant die Landesregierung KAoA auslaufen zu lassen? Und wenn ja, wann?**
- **Mit welchen alternativen Programmen und Maßnahmen plant und macht die Landesregierung im Kampf gegen Jugendarbeitslosigkeit? (bitte aufschlüsseln nach Programm/Maßnahme, Träger, Zielgruppe, Mittel)**

Die Angebote der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) werden auch weiterhin fortgesetzt. Die Landesmittel dienen bislang in erster Linie der Finanzierung der Potenzialanalyse und KAoA STAR und werden jährlich verausgabt. Die Potenzialanalyse wird auf der Grundlage der bestehenden Rahmenvereinbarung mit der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit bis zum Schuljahr 2024/2025 aus Landesmitteln finanziert und umgesetzt.

Für die Umsetzung ab dem Schuljahr 2025/2026 soll die Potenzialanalyse im Rahmen der bestehenden Vereinbarung inhaltlich weiterentwickelt und neu ausgerichtet werden. Die Finanzierung des überarbeiteten Instruments erfolgt zukünftig über den ESF.

Nordrhein-Westfalen hat sich wie alle anderen Bundesländer im Rahmen der Bildungsketten-Initiative mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung der Maßnahmen und Angebote im Übergang Schule Beruf (z. B. Potenzialanalyse) schriftlich vereinbart und wird mit der Beibehaltung der Potenzialanalyse auch weiterhin seine Zusagen im Rahmen der Bildungsketten-Vereinbarung mit dem BMBF und BMAS einhalten.

KAoA-STAR stellt im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ sicher, dass in Nordrhein-Westfalen alle jungen Menschen mit wesentlichen Behinderungen Zugang zu einer, ihre besonderen Bedarfe berücksichtigenden, vertieften Beruflichen Orientierung erhalten. KAoA-STAR beschreitet keinen Sonderweg, sondern ermöglicht eine behinderungsspezifische Umsetzung von „Kein Abschluss ohne Anschluss“.

Es ist nicht vorgesehen, KAoA auslaufen zu lassen. Alternative Programme werden nicht geplant. Für die ESF-Förderphase 2028-2034 liegen noch keine rechtlichen Grundlagen (z. B. Strukturfondsdachverordnung) vor, sodass zur ESF-Förderphase 2028-2034 noch keine Aussagen getroffen werden können.

Kapitel 11 032

Wann wird die angesprochene Programmänderung dem ESF-Begleitausschuss zur Genehmigung vorgelegt?

Der ESF-Begleitausschuss wird in seiner nächsten Sitzung am 28.11.2024 über die Programmänderung informiert.

Kapitel 11 042 Titel 684 11

Sie schreiben in der Beantwortung der Fragen: „Bei der Kürzung dieses Titels ist keine Ausgleichsfinanzierung durch den ESF vorgesehen.“ Im Erläuterungsband auf Seite 12 schreiben Sie: „Soweit möglich sollen flankierende Förderungen aus dem ESF erfolgen.

- **Welche Aussage ist zutreffend?**
- **Wie viel Mittel aus dem ESF plant die Landesregierung dafür ein? (Bitte aufschlüsseln nach Maßnahme/Programm und Veränderung gegenüber Vorjahr)**
- **In welcher Programmachse soll dies im ESF eingestellt werden und welches ESF-Ziel wird damit verfolgt?**
- **Wie lang soll dies über ESF gefördert werden?**

Es ist zutreffend, dass die Kürzungen bei Kapitel 11 042 Titel 684 11 nicht mit Ausgleichsfinanzierungen aus dem ESF ausgeglichen werden sollen.

Allgemein besteht aber die Möglichkeit, Mittel aus den ESF-Programmen zu beantragen.

Kapitel 11 042 Titel 684 90

- **Was ist laut Landesregierung der Unterschied zwischen einer Kürzung und einer Reduzierung?**
- **Eine Reduzierung um bis zu welchen Mittelanteil ist laut Landesregierung eine Glättung?**
- **Wie passen die Kürzungen mit der Aussage der Landesregierung zusammen nicht bei den Schwächsten der Gesellschaft zu kürzen, zusammen?**
- **Wie soll der eigens von der Landesregierung gesetzte Schwerpunkt „Maßnahmen gegen Obdach- und Wohnungslosigkeit, Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ trotz der Mittelkürzung weitergeführt werden?**
- **In welcher Programmachse soll dies im ESF eingestellt werden und welches ESF-Ziel wird damit verfolgt?**

Die Begriffe „Kürzung“ und „Reduzierung“ werden in diesem Zusammenhang synonym verwendet. Durch zusätzlichen Einsatz von ESF-Mitteln hat die Kürzung der Landesmittel für den Haushaltsansatz 2025 keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit bei der Bekämpfung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit.

Bei der Programmachse handelt es sich um Achse A. Das spezifische Ziel ist: „ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen“.

Kapitel 11 042 Titel 893 95

Sie schreiben im Erläuterungsband, Seite 10: „Nicht gespart werden soll bei den Schwächsten in der Gesellschaft, insbesondere bei den von Armut betroffenen Menschen.“

- **Wie erklären Sie auf dieser Grundlage die Mittelkürzungen in der TG 95?**

Um in den prioritären Bereichen der Bekämpfung der Obdachlosigkeit und der Tafeln die Förderung in gleicher Höhe beibehalten zu können, wird die Umsetzung des Nachfolgeprogramms von „Zusammen im Quartier“ zeitlich zurückgestellt.

- **Bitte listen Sie alle Projekte und Maßnahmen auf und nicht nur Beispiele: Welche Projekte und Maßnahmen werden derzeit unter der Titelgruppe 95 zusammengefasst (bitte aufschlüsseln nach Projekt/Maßnahme, Träger, bereitgestellte Mittel)?**

Für die Umsetzung des ESF-kofinanzierten Projekts „Fachliche Begleitung und Unterstützung in der Gestaltung der Arbeits- und Sozialpolitik in NRW“ bei der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B. NRW) werden in 2024 voraussichtlich Landesmittel in Höhe von 145.224 Euro zur Kofinanzierung aus der Titelgruppe 95 eingesetzt.

Für die Umsetzung des Förderprogramms „Zusammen im Quartier - Sozialplanung initiieren, weiterentwickeln und stärken“ im Zeitraum 2022 bis 2024 werden im Haushaltsjahr 2024 nach jetzigem Stand Mittel in Höhe von rd. 1,5 Millionen Euro für 23 bewilligte Projekte bereitgestellt.

Eine Aufstellung der geförderten Kommunen kann der Anlage 1a entnommen werden. Zur Finanzierung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ wurden in 2024 bislang 559.495 Euro verausgabt. Das Antragsverfahren für das Schuljahr 2024/25 läuft aktuell, es ist von zusätzlichen Ausgaben in Höhe von rd. 500.000 Euro auszugehen.

- **Wie war der Mittelabfluss bei den Programmen zur Bekämpfung von Armut und für den sozialen Zusammenhalt in den Jahren 2022, 2023 und im laufenden Haushaltsjahr?**

Hinweis: In den Jahren 2022 und 2023 waren in der Titelgruppe 95 auch die Mittel für die Tafeln und das Thema Wohnungslosigkeit verortet. Seit 2024 sind die Mittel für die Tafeln mit einem Ansatz i. H. v. 1,6 Mio. Euro jährlich in Kapitel 11 042 Titel 684 13 und die Mittel für das Thema Wohnungslosigkeit i. H. v. 5,6 Mio. Euro in Kapitel 11 042

Titelgruppe 90 verortet. Hinsichtlich des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ weisen wir darauf hin, dass die Mittel sich nicht auf Haushalts- sondern Schuljahre beziehen.

2022

Unterstützung der Tafeln	1,1 Mio. Euro
Einrichtung der Lebensmittelverteilung	955.000 Euro
Zusammen im Quartier (Zuweisungen an Bezirksregierungen)	196.000 Euro
Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Schuljahr 2022/2023	969.000 Euro
Landesanteil des ESF-kofinanzierten Projekts „Fachliche Begleitung und Unterstützung in der Gestaltung der Arbeits- und Sozialpolitik in NRW“ bei der G.I.B.	190.000 Euro

2023

Unterstützung der Tafeln	220.000 Euro
Einrichtung der Lebensmittelverteilung	54.000 Euro
Zusammen im Quartier (Zuweisungen an Bezirksregierungen)	1,5 Mio. Euro
Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Schuljahr 2023/2024	1,07 Mio. Euro
Landesanteil des ESF-kofinanzierten Projekts „Fachliche Begleitung und Unterstützung in der Gestaltung der Arbeits- und Sozialpolitik in NRW“ bei der G.I.B.	250.000 Euro

2024

Der tatsächliche Mittelabfluss 2024 kann erst nach der Rechnungslegung Anfang nächsten Jahres ermittelt werden.

- **Welche Projekte und Maßnahmen aus der TG 95 sollen im nächsten Jahr weniger oder gar nicht mehr gefördert werden? (Bitte aufschlüsseln nach Projekt/Maßnahme, Projektträger, bereitgestellte Mittel)**
- **Welche und wie viele Mittel fließen in einen Aktionsplan Armut und dessen Umsetzung?**
- **Welche Maßnahmen des Aktionsplans Armut sollen im Haushaltjahr 2025 jenseits von Verstetigungen und Entwicklung von Beteiligungsformaten für Betroffene umgesetzt werden?**

Grundsätzlich werden während des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens keine finalen Entscheidungen zu einzelnen Projekten und Maßnahmen getroffen. Zugunsten der Projekte im Themenfeld „Obdachlosigkeit“ wurde bereits entschieden, die Umsetzung des Nachfolgeprogramms von „Zusammen im Quartier“ zeitlich zurückzustellen (s.o.).

Kapitel 11 050 Titel 686 10 253

- **Wie bestimmt die Landesregierung hier einen geringeren erwarteten Bedarf?**
- **Inwieweit und welche digitalen Angebote werden eingesetzt, die einen geringeren Bedarf laut Landesregierung begründen?**
- **Welche Auswirkungen wird die Kürzung auf die Personalausstattung der Agentur haben?**
- **Wie soll die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Agentur trotz dieser Kürzung gewahrt bleiben?**
- **Ist das MAGS derzeit in Gesprächen mit der Agentur Barrierefrei zu den Auswirkungen der Kürzungen? Wenn ja, was ergibt sich aus den Gesprächen?**

Die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit der Agentur Barrierefrei obliegt dem Steuerungskreis (§ 4 BGG NRW). Der Steuerungskreis hat festgestellt, dass der gesetzliche Arbeitsauftrag der Agentur weiterhin erfüllt wird. Darüber hinaus steht das MAGS in regelmäßigem Kontakt mit der Agentur, um den Prozess zu begleiten. Die Anpassung der Angebote der Agentur an die finanzielle Ausstattung einschließlich der personellen Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Agentur Barrierefrei.

Kapitel 11 050 Titel 686 80

- **Sie schreiben, dass zu den Kürzungen bei den Inklusionsmitteln eine Ergänzungsvorlage nachgesteuert wird. Wann erhalten wir diese?**

Die Landesregierung wird die Ergänzungsvorlage nach Kabinettsbeschluss dem Landtag vorlegen.

- **Sie schreiben, dass im laufenden Haushaltsverfahren keine finalen Entscheidungen zu einzelnen Projekten und Maßnahmen getroffen werden. Wann ist damit zu rechnen? Bei den angekündigten Kürzungen muss die Landesregierung wissen was wie gekürzt wird (Stichwort Haushaltsklarheit)?**

Laufende Bewilligungen sind nicht von den Kürzungen betroffen. Über neue Projekte und Maßnahmen wird im Rahmen von Antragsverfahren durch die Bezirksregierungen entschieden.

Der Haushalt, über den noch zu entscheiden ist, legt den finanziellen Rahmen fest, der zur Bewilligung einzelner Vorhaben zur Verfügung steht.

Insofern kann erst nach Verabschiedung des Haushaltes und bei Vorliegen der Anträge über Einzelvorhaben entschieden werden.

- **Und welche in der Tabelle dargestellten Projekte und Maßnahmen sind wie viele Mittel für 2025 eingeplant?**
- **Welche Projekte bzw. Zwecke werden im kommenden Haushalt in den jeweiligen Teilansätzen in Zukunft nicht mehr finanziert werden können?**

Mittels einer Ergänzungsvorlage soll bei den Inklusionsprojekten nachgesteuert werden. Erst nach Zustimmung durch den Landtag zum Haushalt 2025 kann über künftige Förderungen entschieden werden. Daher enthält die bereits übersandte Tabelle nur die Förderungen in 2024.

Während des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 werden keine finalen Entscheidungen zu einzelnen Projekten und Maßnahmen getroffen.

- **Sie schreiben beim „Erwerb, Herstellung, Inventarisierung...“ in der Tabelle, dass die Mittelbereitstellung für 2025 noch nicht absehbar ist. Wann sonst?**

Während des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 werden keine finalen Entscheidungen zu einzelnen Projekten und Maßnahmen getroffen.

- **Für welchen Zweck ist die Verpflichtungsermächtigung von 1,35 Mio. EUR vorgesehen? Warum fällt sie erheblich geringer aus als die Verpflichtungsermächtigung von 4,5 Mio. EUR aus 2024?**

Mit der Verpflichtungsermächtigung (VE) aus 2025 können Verpflichtungen für die Jahre 2026 – 2028 eingegangen werden. Aktuell sind VE-Mittel für die Fortführung des Projektes „Inklusive Sozialraumgestaltung“ für den Zeitraum 2026 – 2028 in Höhe von 800.000 EUR vorgesehen.

Die VE-Mittel wurden an den zu erwartenden Bedarf angepasst, da sie in den Vorjahren nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurden.

Kapitel 11 050 Titel 893 86

- **Warum wurden die Mittel in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft?**
- **Titelgruppe 86: Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen 893 86 235 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland**
- **Inwieweit und aus welchen Gründen sinkt der Bedarf für Bau und Einrichtung von Werkstätten für behinderte Menschen, die eine Senkung der hierfür eingeplanten Mittel von gut 1 Mio. EUR auf 500.000 EUR rechtfertigt.**
- **Inwieweit hat die Landesregierung bei der Integration von Menschen mit Behinderung in Inklusionsbetrieben Erfolge vorzuweisen, die eine Kürzung um 1,584 Mio. Euro diesem Bereich rechtfertigen?**
- **Warum sind für 2025 keine Verpflichtungsermächtigungen mehr eingestellt? » Wie ist die Kürzung in dieser TG mit der Inklusionsinitiative der Fachkräfteoffensive der Landesregierung vereinbar?**

Die Gewährung von Fördermitteln an die Werkstätten erfolgt auf Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales - IIA 4 - 7303 vom 13. November 2015. Diese Richtlinie sieht grundsätzlich Zuschüsse zu den Baukosten bei Neu- und Erweiterungsbauten von WfbM und Zuschüsse für mobile Ausstattungsgegenstände bei Miet- bzw. Pachtverhältnissen für die Gebäude vor. Wie im Erläuterungsband zum Haushaltsplanentwurf des Einzelplan 11 (Vorlage 18/2858) angesprochen, haben sich die WfbM in den vergangenen Jahren vermehrt für das Mieten/Pachten von Räumlichkeiten entschieden, weniger selbst gebaut. Die Kürzung erfolgt daher vor dem Hintergrund des geringen Bedarfs und entsprechender niedriger Ausschöpfung des Haushaltstitels.

Die Landesförderung war immer nur ein Teil der Förderung der WfbM und diente nur der Anschubfinanzierung. Wie sich in den vergangenen Jahren zeigte, konnte der Bedarf auch auf anderem Wege erfüllt werden, so dass die Bewilligungen im Bereich der WfbM kontinuierlich zurückgegangen sind.

Auch die Finanzierung im Bereich der Inklusionsunternehmen beschränkte sich auf eine Anschubfinanzierung für Anschaffungen: Pro neu geschaffenem Arbeitsplatz konnten 80 % geplanter Investitionen, maximal 20.000 € aus dem Landesprogramm „Inklusion Unternehmen – Liu!“ gefördert werden. Die Einrichtung solcher Arbeitsplätze ist aber vielfach mehr von der Frage abhängig, welche dauerhaften Leistungen für das Arbeitsverhältnis erbracht werden. So sind die Zuschüsse der Landschaftsverbände aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (z. B. auch aus dem Bundesprogramm „Alle im Betrieb“) für die Unternehmen oft wichtiger.

Da die Förderungen der Werkstätten und für Zuschüsse zu den Investitionskosten für neu geschaffene Arbeitsplätze in Inklusionsunternehmen und -abteilungen für schwer behinderte Menschen zukünftig entfallen sollen, sind keine Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre erforderlich.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist kein Rehabilitationsträger und verfügt – anders als die meisten anderen Bundesländer – nicht über die Mittel der Ausgleichsabgabe, die bei den kommunal verfassten Landschaftsverbänden angesiedelt sind. Insofern hat das Land mit der Inklusionsinitiative genau das getan, was in seinem Aufgabenspektrum möglich ist: die an der Umsetzung des angestrebten Ziels,

„möglichst vielen Menschen mit Behinderung eine Teilhabe am Arbeitsleben im allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen“, beteiligten Akteure anzusprechen, zu vernetzen und zu einer Bündelung ihrer Kräfte zu bringen. Das Land arbeitet auch weiterhin daran und betätigt sich als Ideengeber, Motor und Verbinder, um so Synergien zu schaffen und die tatsächlichen Bedürfnisse zu eruieren und einer Lösung zuzuführen.

Kapitel 11 080: Maßnahmen für das Gesundheitswesen

- **Titelgruppe 81: Maßnahmen der Gesundheitsförderung und zur Stärkung des Gesundheitswesens**
- **Welche Maßnahmen der Selbsthilfe, Behindertenverbände, Bürgerorientierung wurden 2023 aus diesem Ansatz in welcher Höhe gefördert.**

Welche Maßnahmen der Selbsthilfe, ...	Fördersumme
Projekt Patientenorientierung Gesundheitsladen Köln e.V.	174.200 €
Förderung der Selbsthilfestrukturen, Selbsthilfekontaktstellen und Koskon	647.543 €
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter	256.996 €

- **Welche Maßnahmen wurden oder werden im aktuellen Haushaltsjahr in welcher Höhe gefördert?**

Maßnahme	Fördersumme
SPoC.NRW	150.000 €
ALPHA NRW	440.000 €
Hospiz-Dialog	34.000 €
Projekt „Cubes“ zur Steigerung der Organspende	44.000 €
Förderaufruf Hebammenkreissaal	249.262€
Förderaufruf Humanmilchbanken	652.231 €
Maternale Medizin	224.661 €
Hebammenmobil	78.271 €
Hebammenambulanz	5.986 €
Innovationszentrum Notfall- und Rettungsmedizin NRW	58.490 €
Projekt Patientenorientierung Gesundheitsladen Köln e.V.	176.824 €
Forschungsprojekt zur Gesundheitskompetenz	161.000 €
Förderung der Selbsthilfestrukturen, Selbsthilfekontaktstellen und Koskon	682.534 €
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter	278.072 €
Krebsberatungsstellen	477.400 €
Impfkostenerstattung uGB	425.000 €

Tbc-Ausschlussuntersuchungen in kommunalen Einrichtungen für Geflüchtete aus der Ukraine	80.000 €
Projekt Diabetes in Kita und Schule	203.408 €
Clearingstellen	829.974,80 €
Kinderschutzambulanzen	670.417 €
Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen - KKG NRW	637.600 €
Projekt "Sicher, Stark und Selbstbestimmt vernetzt"	92.936 €
Projekt "Rechtssicher und kindgerecht"	28.564 €

- **Wie viele Mittel sind für den Teilansatz „Besondere Maßnahmen der Selbsthilfe, Behindertenverbände, Bürgerorientierung“ vorgesehen. Wie viele Mittel waren für den Haushalt 2024 hier vorgesehen?**

Im Haushaltsjahr 2024 sind rd. 1,2 Mio. € für den Teilansatz „Besondere Maßnahmen der Selbsthilfe, Behindertenverbände, Bürgerorientierung“ vorgesehen. Eine Änderung im Haushaltsjahr 2025 ist nicht vorgesehen.

Kapitel 11 070 Titel 893 90

- **Über den Nachtragshaushalt 2024 sollen die Mittel zur Umsetzung der Krankenhausplanung nun bis 2030 gestreckt werden. Wie begründet die Landesregierung dieses Verfahren vor dem Hintergrund des nachweislich hohen Investitionsbedarfs an den Krankenhäusern in NRW?**

Die Zusage steht: für die Umsetzung des Krankenhausplans 2022 stehen 2,5 Mrd. Euro in dieser Legislaturperiode zur Verfügung. Die Bewilligung erfolgt vollständig in dieser Legislaturperiode, die Auszahlung der Mittel erfolgt aber schrittweise bis zum Jahr 2030. Es wird ein Auszahlungsplan festgelegt, der sich am Baufortschritt orientieren soll. Das heißt: im Gegensatz zur bisherigen Einzelförderung erhalten die Krankenhäuser den bewilligten Betrag nicht sofort, sondern schrittweise, sobald sie das Geld benötigen. Die Krankenhäuser haben aber rechtsverbindliche Bescheide, die ihnen Planungssicherheit geben. Dadurch entsteht ihnen kein Nachteil durch die zeitliche Streckung der Auszahlungen.

Kapitel 11 080 Titel 683 25

- **Welche Perspektiven haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums?**

Nach unserer Kenntnis wird die ZTG GmbH weiterhin am Markt agieren. Ob die Gesellschafterstruktur um weitere Gesellschafter, z.B. aus der Industrie, ergänzt wird und inwieweit sich die Gesellschafter finanziell in die GmbH einbringen, ist dem MAGS nicht bekannt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind allerdings sehr gut qualifiziert. Sollten einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Unternehmen verlassen, haben sie gute Perspektiven am Arbeitsmarkt. Das MAGS hat zudem angeboten, bei der Suche nach Beschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen zu unterstützen. Bislang ist uns allerdings kein Fall bekannt, in dem dieses Angebot in Anspruch genommen wurde.

- **Wie soll die Arbeit im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitswesens aufgefangen werden?**

Die Arbeit im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitswesens wird, soweit sie überhaupt aufgefangen werden muss, durch das MAGS erledigt. Hierzu zählen insbesondere die Vernetzung mit den bisherigen Expertengremien sowie die Öffentlichkeitsarbeit, soweit zielführend. Die Leistungen im Bereich der Beratung von Institutionen und Unternehmen im Gesundheitswesen zum Thema Digitalisierung werden von der ZTG sowie von weiteren Akteuren am Markt angeboten und sind nicht Aufgabe des Landes.

Kapitel 11 080 Titel 686 64.

- **Wurden im Zuge dessen Gespräche mit der Aidshilfe NRW geführt?**

Die Landesregierung führt einen fortlaufenden Dialog mit der Aidshilfe NRW. Die Aidshilfe NRW wurde bereits zügig über die geplanten Einsparmaßnahmen in einem Gespräch mit Herrn Minister Laumann informiert.

- **Zu welchen Ergebnissen ist man bei diesen Gesprächen gekommen?**

Die Aidshilfe NRW wurde über die Einsparmaßnahmen informiert. Darüber hinaus kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkrete Aussage zu der Auswirkung der Kürzungen an den Beratungsangeboten sowie den Projekten der Aidshilfe NRW getroffen werden. Der Förderantrag der Aidshilfe NRW für das Jahr 2025 wird erst gegen Ende des Jahres 2024 beim MAGS eingereicht werden.

- **Nachfrage: Die Landesregierung erklärt, dass eine Lenkungsgruppe einberufen werden soll. Wie soll sichergestellt werden, dass am Ende für die Aidshilfe nicht der Grundsatz gilt: "Betroffene zu Beteiligten" machen?**

Die Lenkungsgruppe der „Rahmenvereinbarung über Grundsätzen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Präventions- und Hilfemaßnahmen im Sucht- und AIDS-Bereich“ besteht bereits seit der Kommunalisierung der Mittel in der 14. Legislaturperiode. Unterzeichner der Rahmenvereinbarung und damit Mitglieder der Lenkungsgruppe sind das Land, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Da die Rahmenvereinbarung Ziele, Aufgaben und Anforderungen an Präventions- und Hilfemaßnahmen im Sucht- und AIDS-Bereich festlegt, ist ein Dialog mit den Unterzeichnern vor dem Hintergrund der vorgesehenen Kürzungen selbstverständlich.

Kapitel 11 080 Titel 684 71

- **Welche Gespräche wurden mit der Suchthilfe NRW im Vorfeld der Kürzungspläne geführt?**
- **Welche Zu welchen Ergebnissen haben die Gespräche geführt?**

Das MAGS ist im regelmäßigen Austausch mit der Suchthilfe in NRW. Gespräche explizit zu den Kürzungsplänen wurden nicht geführt, da laufende Förderungen, wie z.B. der Suchtkooperation NRW sowie des Aktionsplans gegen Sucht, von den Kürzungen nicht betroffen sind. Die Kürzungen werden dadurch realisiert, dass die Umsetzung neuer, noch offener Maßnahmen zeitlich zurückgestellt wird.

Kapitel 11 080 Titel 981 75

- **Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die Digitalisierung im Gesundheitswesen unaufholbar zurückfallen wird?**
- **Nachfrage: Wiederholt fokussiert die Landesregierung im Rahmen der Digitalisierung des Gesundheitswesens auf privatwirtschaftliche Akteure. Wird die Landesregierung zukünftig noch eigene Verantwortung für die digitale Entwicklung des Gesundheitswesens übernehmen?**

Die Landesregierung hat in den vergangenen Jahrzehnten die digitale Entwicklung des Gesundheitswesens mit erheblichen finanziellen Mitteln unterstützt. Obwohl die Rahmenbedingungen in diesem Themenfeld stark durch die EU und den Bund vorgegeben werden, war dieser Einsatz des Landes erfolgreich. Zahlreiche gesetzliche Vorgaben und Fehlanreize, die den weiteren Fortschritt der Digitalisierung verhinderten, sind inzwischen beseitigt, wie z.B. das Fernbehandlungsverbot oder auch Finanzierungsmöglichkeiten beim Einsatz von Telemedizin.

Die Möglichkeiten telemedizinischer Unterstützung können heute grundsätzlich von allen Akteuren im Gesundheitswesen genutzt werden. Überall dort, wo noch Fehlanreize bestehen oder die Rahmenbedingungen verbessert werden müssen, wird das Land Nordrhein-Westfalen sich weiterhin im Interesse der Bürgerinnen und Bürger für eine bestmögliche Gesundheitsversorgung einsetzen.

Kapitel 11 080 Titel 893 81

- **Inwiefern ist die Förderung der Selbsthilfe von den Kürzungen konkret betroffen?**

Die Selbsthilfe ist von den Kürzungen nicht betroffen.

- **Wie verteilen sich die Kürzungen konkret auf die unterschiedlichen Themenfelder?**
- **Hierzu Nachfrage: Bitte aufschlüsseln nach Träger, Programm, Mitteleinsatz, Programmdauer, Zielgruppe. Welche Maßnahmen sind besonders stark betroffen? Welche Maßnahmen fallen ganz weg?**

Die Kürzungen sind nicht konkreten Themenfeldern zuzuordnen. Laufende Maßnahmen werden nicht eingestellt. Lediglich neue Förderungen bzw. Ausweitungen von Förderungen sind nicht möglich.

- **Nachfrage: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Clearingstellen die Förderung aus dem ESF-Fonds überhaupt beantragen kann und die dafür notwendigen Eigenmittel bereitstellen können, ohne dass die Kommunen dafür in Haftung genommen werden?**

Es soll einen entsprechenden Förderaufruf geben, der eine Antragstellung ermöglicht. Eine ggf. notwendige Übergangsfinanzierung (für 3 Monate) wird durch Mittel in der TG 81 sichergestellt werden. Ein Eigenanteil ist auch nach der bisherigen Förderung bereits vorgesehen, so dass sich hier durch die künftige Förderung aus dem ESF keine Änderungen ergeben.

Kapitel 11 080 Titel 684 83

- **Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die Psychiatrische Versorgung in NRW sichergestellt bleibt?**

Bei den Mitteln in Kapitel 11 080 Titelgruppe 83 handelt es sich um freiwillige Leistungen der Landesregierung für Modellvorhaben der psychiatrischen Versorgung und für die Weiterentwicklung der Vernetzungsstrukturen vor Ort. Damit ist die Regelstruktur des psychiatrischen Versorgungssystems von den Kürzungen nicht betroffen und die psychiatrische Versorgung in NRW somit weiterhin sichergestellt. Zudem basiert die Kürzung auf den Ist-Ausgaben der letzten Jahre in dieser Titelgruppe.

- **Nachfrage: Die Landesregierung führt aus, dass die Maßnahmen aus dem Maßnahmenpaket „zu Sicherheit, Migration und Prävention in Nordrhein-Westfalen“ in anderen Geschäftsbereichen liegen. Wie die Landesregierung die Maßnahmen wie z.B. das soziale Beratungstelefon, oder Einrichtungen der (lokalen) psychosozialen Notfallversorgung flächendeckend ausbauen will, wird nicht beantwortet. Diese Maßnahmen liegen mind. auch im Bereich des MAGS. Daher die Frage: Wie sollen diese Maßnahmen konkret umgesetzt werden?**

Bisher sind für den Bereich der psychosozialen Notfallversorgung keine Haushaltsmittel vorgesehen gewesen. Daher stehen für diese Maßnahme keine Mittel in der Titelgruppe 83 zur Verfügung. Das MAGS hat einen umfassenden Handlungsprozess zur Weiterentwicklung der psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B) in Nordrhein-Westfalen angestoßen. Nach der Verbesserung der kurzfristigen Handlungs- und Reaktionsfähigkeit bei Großeinsatzlagen und Katastrophen mit den vorhandenen Ressourcen unter den gegebenen Rahmenbedingungen erörtert die gegründete Arbeitsgruppe nun die langfristig notwendigen Strukturen für den Aufbau verlässlicher Strukturen der PSNV-B nebst Betrachtung der Übergangsphase von der Akutsituation in die Regelversorgung.

Kapitel 11 090 686 92

- **Nachfrage: Wenn die Mittel nicht bei der Pflegekammer gekürzt werden, werden dann die Kürzungen in Höhe von 10 Millionen Euro aus der TG 92 komplett beim Titel „Stärkung der Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen“ gekürzt?**
- **Nachfrage: Falls ja, wie begründet die Landesregierung diese Kürzung und wie sollen diese aufgefangen werden?**

Die für die Pflegekammer benötigten Mittel werden in unveränderter Höhe fließen. Gekürzt wurde im Bereich der Stärkung der Ausbildungen. Hier wurden bislang innovative Förderprojekte gefördert; selbstverständlich werden die dazugehörigen Projekte, die bereits für 2025 bewilligt sind, auch weiter finanziert. Aktuell ist darüberhinausgehend kein besonderer Bedarf weiterer Projekte absehbar.

Kapitel 11 090 Titel 686 20

- **Wie stark setzt sich das MAGS dafür ein, dass die für die Pflege unbedingt not wendige Forschungsarbeit des IPW fortgeführt wird?**
- **Welche Gespräche haben Gesundheitsminister Laumann und Wissenschaftsministerin Brandes geführt?**
- **Welche Ergebnisse haben diese Gespräche?**

Die Universität Bielefeld ist traditionell ein starker Standort im Bereich der Gesundheitswissenschaften. Er bietet mit der gesundheitswissenschaftlichen Fakultät und der neuen medizinischen Fakultät gute Voraussetzung für die Stärkung der interdisziplinären und interprofessionellen Ausbildung und Forschung in den Gesundheitsberufen.

In Hinblick auf eine mögliche Fortführung der durch das Institut für Pflegewissenschaften an der Universität Bielefeld (IPW) getätigten Pflegeforschungsarbeit hat das MAGS verschiedene Gespräche mit der Gesellschaft für Pflegewissenschaften e.V., dem Rektorat der Universität Bielefeld, dem MKW sowie Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Verbände geführt und ausdrücklich thematisiert, dass es zu begrüßen wäre, die Pflegewissenschaft integrativ in den medizinischen Schwerpunkt der Universität einzubetten. Diese Gespräche wurden sowohl auf Fachebene als auch seitens Herrn Staatssekretär Heidmeier und Herrn Minister Laumann geführt. Die strategische Weiterentwicklung und Einbettung der Pflegewissenschaft in die universitäre Ausrichtung obliegt aufgrund der Hochschulautonomie der Universität Bielefeld selbst.

Kapitel 11 090 Titel 686 90

- **Warum ist das Thema Einsamkeit nicht mehr auf der Agenda des Ministerpräsidenten? Sollte das Thema immer noch auf der Agenda des Ministerpräsidenten stehen: Wieso wird bei diesem Thema gekürzt?**
- **Wenn das Thema Einsamkeit nicht von Kürzungen betroffen ist, unter welcher Titelgruppe lässt sich das Thema Einsamkeit im Haushalt finden?**

Es wird auf die bereits erfolgten Ausführungen (Vorlage 18/3061) verwiesen:

„Ein Schwerpunkt des Landesförderplans Alter und Pflege in der Wahlperiode liegt auf der Stärkung von Teilhabe und Engagement im Alter sowie der Verringerung der Einsamkeit im Alter. Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben trägt wesentlich zur Lebensqualität, Gesundheit und Wohlbefinden auch bei älteren Menschen und Menschen mit Pflegebedarf bei und kann Einsamkeit und soziale Isolation sowie die Folgen von Altersarmut abmildern oder verhindern.“

- **Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die Pflege in NRW nicht unter den massiven Kürzungen leiden wird? Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit von Pflegenden Angehörigen? Werden diese bei Kürzungen in der Pflege- und Altenpolitik zusätzliche Lasten bei der Pflege von Familienmitgliedern auf sich nehmen müssen?**
- **Wie wird die Landesregierung Pflegenden Angehörige stärker unterstützen oder sind auch diese von den massiven Kürzungsplänen der Landesregierung betroffen?**

Gute Pflege bedeutet Wohlergehen, Selbstbestimmung und Lebensqualität sowohl für die Pflegebedürftigen als auch für die pflegenden Angehörigen. Angehörigenpflege ist neben der großen Verantwortung nicht nur mit einem hohen Zeitaufwand und persönlichen Einschränkungen des gewohnten Alltags verbunden. Pflege in der eigenen Häuslichkeit bringt auch eine starke körperliche und seelische Belastung für die pflegenden Angehörigen mit sich. Hier können gezielte Angebote unterstützen. Zur Entlastung und Unterstützung pflegender Angehöriger wurde in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren viel erreicht. Auch bei einem reduzierten Mittelansatz für den Landesförderplan Alter und Pflege bleiben die wesentlichen Unterstützungs-, Entlastungs- und Teilhabestrukturen der Alten- und Pflegepolitik gesichert. Zu nennen ist hier vor allem die gemeinsame Förderung durch das Land und Träger der Pflegeversicherung der 13 Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz.

Ein elementarer Baustein für einen guten Versorgungsmix zur Entlastung pflegender Angehöriger bilden beispielsweise die Angebote zur Unterstützung im Alltag. Mehr als 4.000 Angebote stehen in Nordrhein-Westfalen mit einem breiten Spektrum an Leistungen zur Verfügung, hinzu kommt insbesondere noch die sogenannte Nachbarschaftshilfe. An diesen Strukturen erfolgen durch die benannten finanziellen Kürzungen keinerlei Änderungen.

- **Nachfrage: Die Landesregierung schreibt: „Es ist hier keine Kürzung intendiert“. Wie erklärt die Landesregierung dann die Reduzierung des Ansatzes in der Titelgruppe 90 (Kapitel 11 0 90 Titel 686 90) von 12.973.500 um mehr als 50% auf 6.070.000 Euro?**

Auch bei einem reduzierten Mittelansatz für den Landesförderplan Alter und Pflege bleiben die wesentlichen Unterstützungs-, Entlastungs- und Teilhabestrukturen der Alten- und Pflegepolitik gesichert.

Dazu gehören in der Pflegepolitik die Förderung der 13 Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz mit einem Landesanteil von 2,5 Mio. Euro pro Jahr, ergänzt durch die Förderung der Träger der Pflegeversicherung in Nordrhein-Westfalen in gleicher Höhe, die 53 Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe als elementare Struktur der Pflegeselbsthilfe mit rund 500.000 Euro landesseitiger Förderung pro Jahr neben der Kofinanzierung in Höhe von 1,5 Mio. Euro durch die Träger der Pflegeversicherung.

Der Pflegewegweiser als digitales Informationsmedium wird neben der Förderung der Träger der Pflegeversicherung in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin mit 200.000 Euro vom Land jährlich gefördert. Ebenso erhält die Koordination der Wohnberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen einen jährlichen Landesanteil von 160.000 Euro gleichfalls ergänzt durch Mittel der Träger der Pflegeversicherung in gleicher Höhe.

Für die Förderung des Landesprogramms Vereinbarkeit Beruf und Pflege werden 400.000 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt, die ebenfalls durch Kofinanzierungsmittel der Pflegeversicherung ergänzt werden.

In der Seniorenarbeit sind die Förderungen der Landesseniorenvertretung, des Forums Seniorenarbeit und der Landesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros fest etabliert.

Die Landesseniorenvertretung, eine „Stimme der Älteren“ und zur Stärkung der kommunalen Seniorenbeiräte eingerichtet, wird mit weit über 300.000 € pro Jahr gefördert.

Wir stärken und qualifizieren weiterhin die ehren- und hauptamtliche Seniorenarbeit in Nordrhein-Westfalen über die Förderung des in Trägerschaft des Kuratoriums Deutsche Altershilfe befindlichen Forum Seniorenarbeit mit rund 230.000 € pro Jahr.

Mit dem Förderprogramm „Miteinander – Digital“ werden mit insgesamt 1 Mio. € pro Jahr 20 Pflegeeinrichtungen über drei Jahre bis Ende 2025 gefördert. Damit wird ein Beitrag zur Förderung der digitalen Teilhabe und der Vermittlung digitalen Kompetenzen älterer Menschen geleistet.

Wir fördern mit 50.000 € pro Jahr das „Silbertelefon“, damit ältere Menschen, die von Einsamkeit und sozialer Isolation betroffen sind, ein offenes Ohr finden und neue Kontakte knüpfen können.

Unter Maßgabe der deutlichen Mittelkürzung wird darüber hinaus im Landesförderplan Alter und Pflege ein kleiner Spielraum zur Umsetzung von Innovationsprojekten im Sinne der gemeinsamen Modellvorhaben nach § 123 SGB XI bestehen.

Kapitel 11 090 Titel 893 93

- **Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die Pflegeschulen in NRW nicht unter einem massiven Investitionsstau leiden werden, wenn' die Investitionen jetzt um ca. 70% gekürzt werden?**

Die Landesregierung hat in den letzten Jahren neben der Investitionskostenförderung aus der Titelgruppe 93 zusätzlich 250 Millionen Euro für ein massives Investitionsprogramm Pflegeschulen, die nicht mit dem Krankenhaus verbunden sind, zur Verfügung gestellt. Dabei waren neben dem Kapazitätsausbau auch die Möglichkeit gegeben, bereits bestehende Schulplätze zu modernisieren. Die Landesregierung rechnet vor diesem Hintergrund nicht mit einem Investitionsstau.

- **Nachfrage: Welche Gespräche hat die Landesregierung mit den Trägern von Pflegeschulen geführt, um über den Investitionsbedarf zu sprechen? Zu welchen Ergebnissen haben diese Gespräche geführt?**

Vertreter des Ministeriums haben in den vergangenen Jahren das Thema Investitionen, die unterschiedlichen Möglichkeiten der Investitionen in Pflegeschulen und auch die Weiterführung der Investitionskostenförderung im Rahmen nahezu jeder Sitzung des Begleitgremiums zur Pflegeberufereform mit Vertreterinnen und Vertretern der an der Pflegeausbildung Beteiligten angesprochen und dieses diskutiert.

Anlage 1a

Lfd. Nr.	Antragsteller	2024
1	Bottrop	75.508,93
2	Rheine, Kreis Steinfurt	68.359,23
3	Kreis Düren	132.073,86
4	Städtereion Aachen	21.157,74
5	Ennepe-Ruhr-Kreis	27.500,00
6	Remscheid	94.680,00
7	Rheinisch-Bergischer Kreis	105.756,42
8	Gelsenkirchen	116.247,25
9	Bochum	90.240,00
10	Dortmund	87.857,60
11	Paderborn	58.352,35
12	Castrop-Rauxel	34.000,00
13	Detmold	99.399,71
14	Kreis Viersen	15.000,00
15	Münster	56.568,01
16	Unna	64.637,50
17	Kreis Mettmann	15.000,00
18	Essen	119.268,48
19	Ibbenbüren	95.760,00
20	Haan	40.895,30
21	Herne	8.000,00
22	Erkrath	61.043,26
23	Hagen	66.400,00
		1.553.705,64

Zusammen im Quartier - Sozialplanung initiieren, weiterentwickeln und stärken

Nachfragen der Fraktion der AfD zum Haushaltsplan 2025 EP 11

Kapitel 11 029 Titel 686 30

Zuschüsse für Lehrlingsunterweisung in überbetrieblichen Bildungsstätten

- „Aufgrund der Prioritätensetzung zugunsten der investiven Förderung der überbetrieblichen Bildungsstätten im Landeshaushalt gibt es Einschnitte bei der ÜLU-Förderung (Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung) für das erste Ausbildungsjahr. (...) Der Ansatz für die Landesmittel wurde um 12,36 Mio. € auf 0 € reduziert.“ (Erläuterungsband)
- Die Finanzierung aus dem ESF beinhaltet ausschließlich die Förderung der Fachstufe (Wegfall der Grundstufe). (Erläuterung Haushaltsentwurf)
- Anmerkungen:
 - Auszubildende im ersten Lehrjahr erhalten anscheinend keine Unterstützung mehr für die ÜLU, was ihre Ausbildungschancen mindern kann.
- Fragen:
 - Wie genau wird das erste Ausbildungsjahr in der ÜLU zukünftig finanziert, wenn es nicht über den ESF und auch nicht über Landesmittel abgedeckt wird?
 - Werden alternative Finanzierungsmöglichkeiten für das erste Ausbildungsjahr in Betracht gezogen, z.B. durch Kommunen, Unternehmen oder andere Institutionen?

Bei der Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) handelt es sich immer um eine anteilige Finanzierung der Ausbildungskosten von Betrieben. Grundsätzlich wären daher die Kosten für die in der Regel ca. drei je ein- bis zweiwöchigen Kurse der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) in den überbetrieblichen Bildungsstätten des Handwerks zukünftig im ersten Ausbildungsjahr stärker von den Ausbildungsbetrieben zu finanzieren.

Es ist aber geplant, im Rahmen einer Ergänzungsvorlage die Mittel für die Förderung der Infrastruktur der überbetrieblichen Ausbildungsstätten zugunsten der Förderung der ÜLU-Grundstufe zu reduzieren.

Kapitel 11 080 Titel 683 25 Zuschuss an das Zentrum für Telematik und Telemedizin, ZTG GmbH

- „(...) Der Ansatz in Höhe von 1.051.800 € wurde auf 0 € gekürzt.“ (Erläuterungsband)
- „(...) Die ZTG GmbH ist grundsätzlich in der Lage, die bisherige Kürzung durch ihre unternehmerische Tätigkeit am Markt auszugleichen. Von Plänen der Gesellschafter zur Schließung des Zentrums für Telematik und Telemedizin ist dem MAGS nichts bekannt. Vielmehr haben die Gesellschafter dem MAGS signalisiert, das Unternehmen fortzuführen.“ (Beantwortung der Fragen)
- **Anmerkungen:**
 - **Frage an die Landesregierung: Wie stellt sich die Landesregierung vor, wie die ZTG GmbH die Kürzungen von 1,05 Mio. Euro ausgleichen soll, ohne zum Beispiel auf Stellenreduktionen oder signifikante Preiserhöhungen zurückzugreifen?**

Die ZTG GmbH wird bis Ende des Haushaltsjahres 2024 vom Land Nordrhein-Westfalen institutionell gefördert. Das Land ist aber kein Gesellschafter des Unternehmens. Insofern obliegt die Neuausrichtung des Unternehmens der Geschäftsführung und den Gesellschaftern der ZTG GmbH. Grundsätzlich hat das Unternehmen nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) durch seine hervorragende Vernetzung, durch die breit aufgestellte Gesellschafterstruktur sowie durch seine jahrzehntelange Expertise im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitswesens gute Aussichten, sich erfolgreich am Markt zu platzieren.

Nach Kenntnis des MAGS beabsichtigt die ZTG GmbH, weiterhin am Markt zu agieren. Ob die Gesellschafterstruktur um weitere Gesellschafter, z.B. aus der Industrie, ergänzt wird und inwieweit sich die Gesellschafter finanziell in die GmbH einbringen, ist dem MAGS nicht bekannt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind allerdings sehr gut qualifiziert. Sollten einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Unternehmen verlassen, haben sie gute Perspektiven am Arbeitsmarkt. Das MAGS hat zudem angeboten, bei der Suche nach Beschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen zu unterstützen. Bislang ist uns allerdings kein Fall bekannt, in dem dieses Angebot in Anspruch genommen wurde.